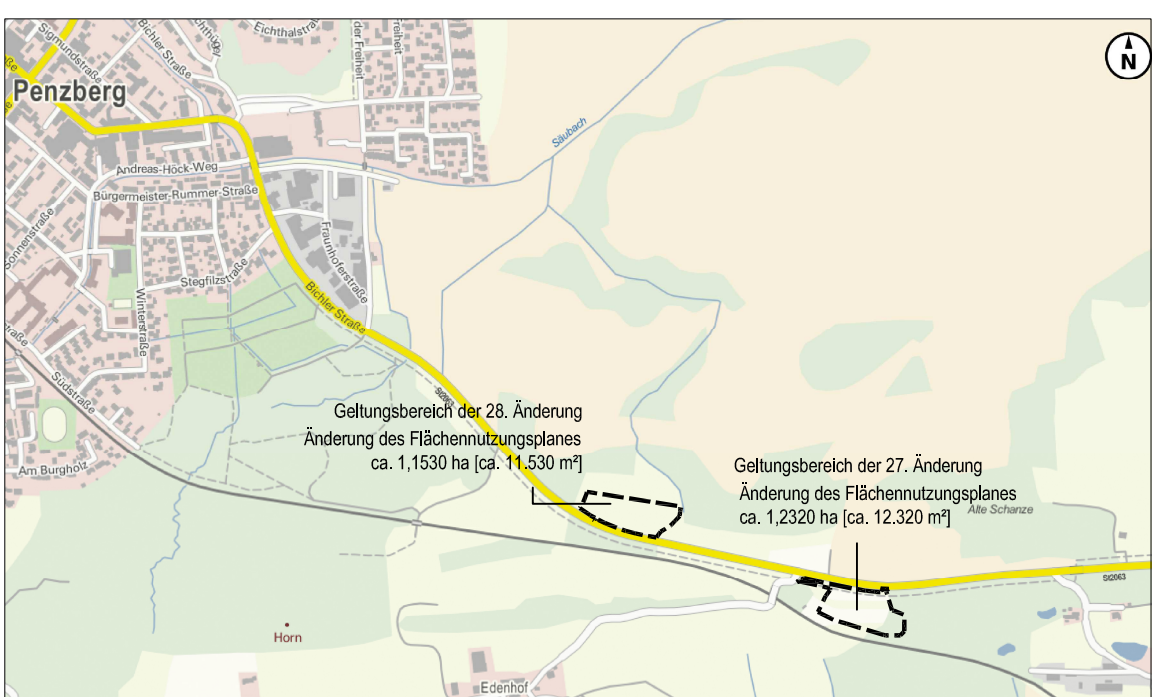
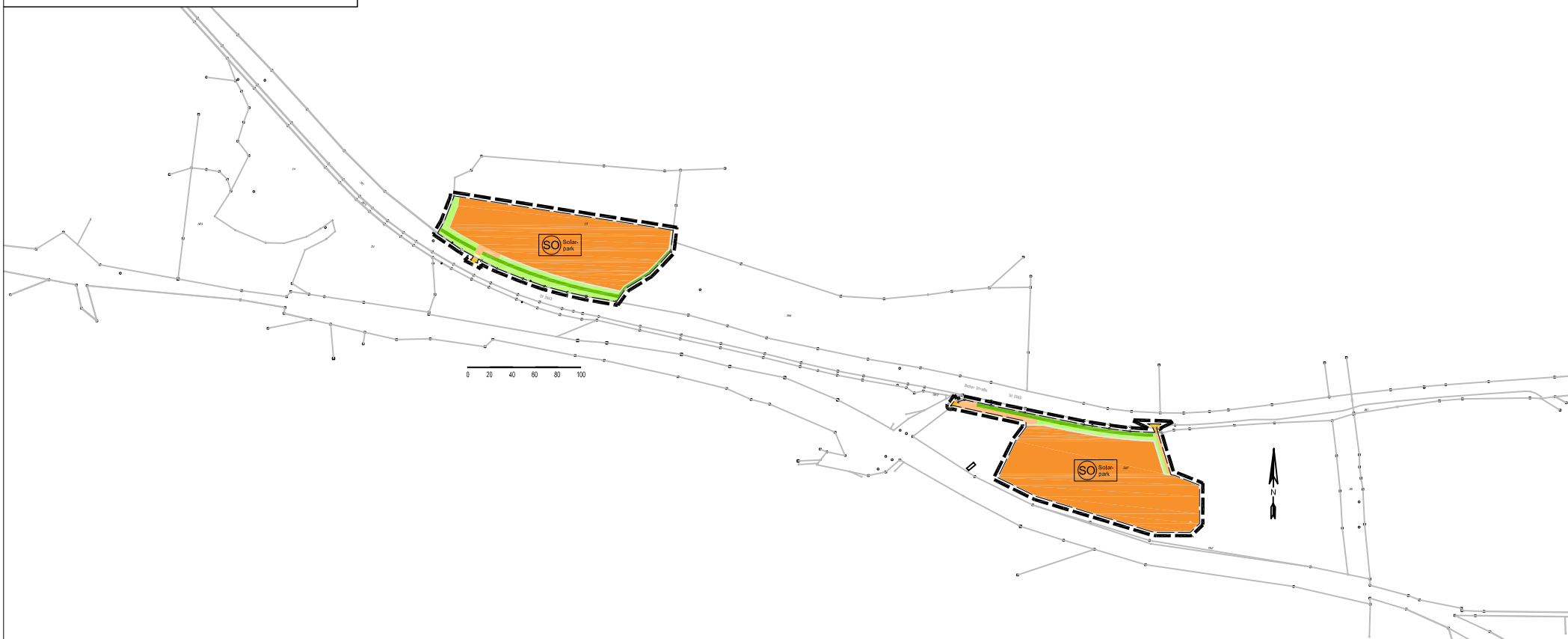


Planzeichenerklärung

	Grenze des Geltungsbereiches der 27. Änderung, „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2063“ Flur.-Nr. 298/7, Gemarkung Penzberg ca. 1.2320 ha [ca. 12.320 m ²]
	Grenze des Geltungsbereiches der 28. Änderung, „Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St 2063“ Flur.-Nr. 315, Gemarkung Penzberg ca. 1.1530 ha [ca. 11.530 m ²]
	sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Solarpark“
	private Verkehrsfläche mit Asphaltdecke (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
	private Verkehrsfläche mit wassergebundener Wegedecke (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
	öffentliche Verkehrsfläche mit Asphaltdecke (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
	private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
	Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) [Feldhecken Breite: 3 m]



Übersichtslageplan o.M.
 Bereich der 27. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg, [27. Änderung FNP: „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2063“ Flur.-Nr. 298/7, Gemarkung Penzberg; 28. Änderung FNP: „Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St 2063“ Flur.-Nr. 315, Gemarkung Penzberg]

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat Penzberg hat in der Sitzung am 28.11.2017 die 28. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.12.2017 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.12.2017 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom die 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Penzberg, den Stadt Penzberg

.....
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

7. Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Schreiben vom dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und die Änderung mit Bescheid vom genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft gesetzt werden kann.
 Mit Schreiben vom mit Auflagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadtrat durch Beschluss vom beigetreten ist.

Weilheim, den höhere Verwaltungsbehörde

.....
 Landratsamt Weilheim-Schongau

8. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Penzberg, den Stadt Penzberg

.....
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

Stadt Penzberg



28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg
 „Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St 2063“
 Flur.-Nr. 315, Gemarkung Penzberg

Vorentwurf

Penzberg, den 28.11.2017
 geändert: 05.15.2017

M 1:5.000